

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 13.11.2019

Laufende Nummer: 34/2019

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Agribusiness
der Fakultät LifeSciences
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 28.11.2018**

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Agribusiness der Fakultät Life Sciences
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.11.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW.S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018, und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in seiner Sitzung vom 12.12.2018 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Grundpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang Agribusiness an der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, achtsemestriges Studium (kooperativer Studiengang) und das berufsbegleitende, neunsemestriges Studium

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, agrarwissenschaftliche, agrarökonomische sowie weitere wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend den Agrar- und Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen sind.

(3) Für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt § 4 Abs. 5a RPO.

(4) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn die zur Hochschulzulassung führende Prüfung bereits englischsprachig war und in einem der in dem Anhang 1 aufgelisteten englischsprachigen Länder stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation des Profit- oder Nonprofit-Bereichs oder einer Einrichtung abgeleistet werden und mit agrarwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen sowie organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen vertraut machen. Es kann sich auch auf den Bereich der Produktion, der Dienstleistungen oder den Handel erstrecken.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 133 Semesterwochenstunden.

(2) Die Teilnahme an im Curriculum verankerten Praktika ist verpflichtend.

(3) Ein Kreditpunkt (CP) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(4) Vor dem Beginn des dualen Studiengangs erfolgt über einen Zeitraum von 14,5 Monaten ein praktischer Ausbildungsabschnitt in einem Unternehmen und in der

Berufsschule. Daran schließt sich das Studium an der Hochschule an. In dieser Zeit besucht der/die Studierende die Veranstaltungen der Hochschule. Während des dritten Semesters erfolgt der zweite Ausbildungsabschnitt der Berufsausbildung, der mit der beruflichen Abschlussprüfung abschließt. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Landwirtschaftskammer abzuschließen. Im vierten und fünften Semester erfolgen im Rahmen des Studiums der Besuch von Vorlesungen sowie der Besuch der Berufsschule an einem Tag pro Woche. Während des sechsten Semesters ist von dem/der Studierenden ein Praxis oder Auslandsstudiensemester abzuleisten. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 RPO hat der duale Studiengang im Studiengang Agribusiness eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des berufsbegleitenden Studiums werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester des grundständigen Studiengangs vermittelt, sodass sich die Studiendauer gegenüber dem grundständigen Studiengang um zwei Semester auf insgesamt neun Semester verlängert. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(7) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Modules genannt sind.

(8) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester (§ 21 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende das erfolgreiche Absolvieren sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

(3) Abweichend von §25 Absatz 2 RPO beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im berufsbegleitenden Studium sechs Monate.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 180 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

(1) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 erstmals im Bachelorstudiengang Agribusiness der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Agribusiness, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2014) bis zum

28.02.2026 beenden. Die Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachung 26/2014) tritt zum 01.03.2026 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an das Prüfungsamt zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 09.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2014) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausfertigung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 13.02.2019.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 11.11.2019

Der Präsident

Hochschule Rhein-Waal
Dr. Oliver Locker-Grütjen

Anhang 1

Englischsprachige Länder

- Antigua und Barbuda
- Australien
- Bahamas
- Barbados
- Belize
- Dominica
- Grenada
- Guyana
- Irland
- Jamaika
- Kanada
- Neuseeland
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Trinidad und Tobago
- Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

Wahlpflichtkatalog

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		CH	Ex	CP
AB_23.1	Focus Field Business Management I Schwerpunkt Unternehmensführung I	4	P	5
AB_23.2	Focus Field Sustainable Development I Schwerpunkt Nachhaltige Entwicklung I	4	P	5
AB_23.3	Focus Field Business Economics I Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre I	4	P	5
AB_23.4	Focus Field Macroeconomics and Policy Schwerpunkt Makroökonomie und Politik	4	P	5
AB_23.5	Focus Field Research Methods Schwerpunkt Forschungsmethoden	4	P	5
AB_23.6	Focus Field Sustainable Agriculture Schwerpunkt Nachhaltige Landwirtschaft	4	P	5
AB_23.7	Module from any other Bachelor Study Course at Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5
2 elective modules amount to		8		10

Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		CH	Ex	CP
AB_28.1	Focus Field Law Schwerpunkt Recht	4	P	5
AB_28.2	Focus Field Business Management II Schwerpunkt Unternehmensführung II	4	P	5
AB_28.3	Focus Field Business Economics II Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre II	4	P	5
AB_28.4	Focus Field Sustainable Development II Schwerpunkt Nachhaltige Entwicklung II	4	P	5
AB_28.5	Focus Field Sustainable Agriculture Schwerpunkt Nachhaltige Landwirtschaft	4	P	5
AB_28.6	Module from any other Bachelor Study Course at Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge	4	P	5
2 elective modules amount to		8		10

Elective modules 3 Wahlpflichtkatalog 3		CH	Ex	Ex
AB_31.1	Project reg. Academic Principles and Methods in preparation of Bachelor Thesis Projekt zum Wissenschaftlichen Arbeit in der Vorbereitung der Bachelorarbeit	8	T	10
AB_31.2	Language Course Sprachkurs	4	T	5
AB_31.3	Module from catalogue 1 and 2 of study programme Wahlmöglichkeit aus Wahlpflichtkatalog 1 und 2 des Studiengangs	4	P	5
AB_31.4	Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge	4	P	5
1-2 elective modules amount to		8		10

The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. Admission to mandatory modules is subject to available capacity. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected. // Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

In case of new developments in the different fields of Agribusiness, the faculty reserves the right to expand the range of elective modules by further study courses over the time. // Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern des Agribusiness durch weitere Fächer zu erweitern.

*** The actual selection from any study programme of the Rhine-Waal University has to be approved by the Examination Committee of the Faculty of Life Sciences. // Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

